

Az.: 3 A 759/16  
1 K 2386/14

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Straßen- und Wegerecht - Genehmigungsfreiheit einer Werbebemalung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 18. Januar 2017

**beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Juli 2016 - 1 K 2386/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

**Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (3.) vorliegen.
  
- 2 1. Die Klägerin begehrt zunächst die Feststellung, dass der Schriftzug an dem Firmengebäude auf dem Flurstück F1.. der Gemarkung T....., das an der Bundesstraße B B1 (E..... Straße S1 in T.....) liegt, nicht unter das Errichtungsverbot des § 9 Abs. 1 FStrG fällt und daher keiner Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG bedarf. Hilfsweise begehrt die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur Neuentscheidung über den entsprechenden Ausnahmeantrag. Die Klägerin ist Mitmieterin des vorgenannten Grundstücks, das der Firma T..... GmbH (künftig: T...) gehört. Auf Antrag der T... erteilte das Regierungspräsidium Leipzig mit Bescheid vom 16. November 2006 eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG i. V. m. § 60 Nr. 3 SächsBauO für die Errichtung mehrerer Werbeanlagen. Der streitgegenständliche Schriftzug ist von der vorbezeichneten Ausnahmegenehmigung nicht erfasst. Der Schriftzug befindet sich auf der der Straße zugewandten Wand des Gebäudes, das sich in einer Entfernung von 11,74 m zur Fahrbahnkante der Bundesstraße B B1 befindet. Der Schriftzug ist etwa 6 m<sup>2</sup> groß. Der Standort des Gebäudes befindet sich außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B B1.

3 Das Verwaltungsgericht hat die Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO in Kombination mit einer Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO abgewiesen, weil sie unbegründet sei. Der Beklagte - so das Gericht - sei zutreffend davon ausgegangen, dass der Schriftzug auf der Gebäudewand eine Werbeanlage sei, die nur aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 1, Abs. 8 FStrG errichtet werden dürfe. Dass es sich bei dem streitgegenständlichen Schriftzug um eine Werbeanlage handele, ergebe sich aus § 10 Abs. 1 SächsBO, wonach Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) alle ortsfesten Einrichtungen seien, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar seien. Hierzu zählten insbesondere u. a. Schilder, Beschriftungen und Bemalungen. Davon unabhängig handele es sich bei dem Schriftzug auf dem Gebäude um eine Anlage der Außenwerbung i. S. v. § 9 Abs. 6 FStrG. Es handele sich dabei um den klassischen Fall einer Werbung, da der Schriftzug den Namen der Klägerin aufweise. Gemäß § 9 Abs. 6 FStrG falle die Werbeanlage in den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 FStrG. Danach dürften längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m nicht errichtet werden, wobei dieser Abstand vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen sei. Anlagen der Außenwerbung stünden in diesem Fall gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 FStrG Hochbauten i. S. v. § 9 Abs. 1 FStrG gleich. Vorliegend befinde sich das Betriebsgelände mit dem Gebäude, auf dem die Werbeanlage angebracht sei, in dem gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG für das Errichtungsverbot maßgeblichen 20-Meter-Bereich. Darüber hinaus liege die Anlage an der Bundesstraße B B1 außerhalb ihrer zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Damit sei die Errichtung der Anlage ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verboten.

4 Die hilfsweise erhobene Klage auf Verpflichtung des Beklagten, über ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1, Abs. 8 Satz 1 FStrG neu zu entscheiden, sei ebenfalls unbegründet. Für die Annahme einer hiernach erforderlichen, offenbar nicht beabsichtigten Härte sei hier nichts ersichtlich. Denn an dem Standort seien bereits im Jahr 2006 vier Werbeanlagen genehmigt worden. Eine Abweichung vom Errichtungsverbot sei auch nicht mit dem öffentlichen Belang der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu vereinbaren, denn die Werbeanlage sei geeignet,

Beeinträchtigungen dieses Schutzguts hervorzurufen. Hier sei von einer abstrakten Eignung der Anlage auszugehen, die Nachteile hervorzurufen, denen das Errichtungsverbot begegnen solle. Eine Berufung auf Art. 3 Abs. 1 GG im Hinblick auf die von anderen Gewerbetreibenden errichteten Werbeanlagen sei nicht möglich. Auch die Preisanzeigen an der Werbeanlage einer Tankstelle an der Bundesstraße B B1 könnten keine Gleichbehandlung begründen, da die streitgegenständliche Werbeanlage bereits nicht mit der Preistafel einer Tankstelle vergleichbar sei und nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht davon ausgegangen werden könne, dass das Bundesfernstraßengesetz die Errichtung von Tankstellen im Bereich des Errichtungsverbots schlechterdings habe unterbinden wollen. Gerade für Tankstellen komme in Betracht, dass sie materiell nicht unter den Regelungsgehalt der Verbotsnorm des § 9 Abs. 1 FStrG fielen.

5 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zwar zulässig, da sich aus dem Antrag mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2016 ergibt, dass die Klägerin keine Beschwerde einlegen, sondern einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen will. Denn zwar nennt die Klägerin in dem vorbezeichneten Schriftsatz das Rechtsmittel gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil „Beschwerde“, stellt aber gleichzeitig den Antrag, „die Entscheidung über die Nichtzulassung der Berufung aufzuheben und die Berufung zuzulassen“. Damit ist die Bezeichnung des Rechtsmittels mit „Beschwerde“ vorliegend unschädlich, da sich der Wille, die Zulassung der Berufung zu beantragen, aus dem Schriftsatz ergibt und hier nicht zweifelhaft ist (SächsOVG, Beschl. v. 23. November 2016 - 3 A 630/16 -, zur Veröffentlichung bei juris vorgesehen, Rn. 10 m. w. N.)

6 Er ist aber nicht begründet.

7 2. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.

8 Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten

so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

- 9 Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.
- 10 Die Klägerin führt hierzu mit Schriftsatz vom 15. November 2016 an, dass der streitgegenständliche Schriftzug keine Werbeanlage darstelle, sondern vielmehr nur dazu diene, einen eindeutigen Hinweis auf die Örtlichkeit zu geben. Dieser Hinweis sei für sie auch von wesentlicher Bedeutung. Denn nicht alle Fahrzeuge könnten die genehmigten Werbeanlagen einsehen. Im Verlauf der Bundesstraße B B1 würden Fahrer durch eine Vielzahl von Beschilderungen und Firmenwerbungen links und rechts dauernd abgelenkt werden. Auch die hinter ihren Gebäuden stadtauswärts befindliche Tankstelle werbe mit deutlichen Hinweisen. Dass die Tankstelle nicht mit ihrem Betrieb vergleichbar sei, könne nicht nachvollzogen werden. Ein irgendwie geartetes Privileg für Tankstellen und deren Werbeanlagen sei rechtlich nicht begründbar. Daher könne sie sich auf Gleichbehandlung berufen. Dies gelte auch im Hinblick auf Werbeanlagen anderer Firmen.
- 11 2.1 Bei dem streitgegenständlichen Schriftzug handelt es sich um eine Anlage der Außenwerbung i. S. v. § 9 Abs. 6 Satz 1 FStrG. Das Verwaltungsgericht hat dabei zutreffend auf die in § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsBO zu dem gleichlautenden Begriff vorgenommene Legaldefinition verwiesen. Dem entspricht der in § 9 Abs. 6 Satz 1 FStrG enthaltene Begriff, der - anders als die baurechtliche Legaldefinition - allerdings nicht auf Wirtschaftswerbung beschränkt ist (Bender, in: Müller/Schulz, Bundesfernstraßengesetz, 2. Aufl. 2013, § 9 Rn. 95 f. m. w. N.). Da aufgrund der in der Behörden- und Gerichtsakte enthaltenen Fotografien des Schriftzugs kein Zweifel daran besteht, dass auf den Gewerbebetrieb der Klägerin hingewiesen werden soll,

handelt es sich somit um eine Anlage der Außenwerbung. Da die übrigen Voraussetzungen für ein Errichtungsverbot gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG, nämlich eine Entfernung der Werbeanlage von bis zu 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße B B1 außerhalb ihrer zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsfahrt, hier gegeben und von der Klägerin mit ihrem Antrag auch nicht in Frage gestellt sind, greift das Errichtungsverbot des § 9 Abs. 1 FStrG. Dies hat zur Folge, dass eine Errichtung der hier in Streit stehenden Werbeanlage nur dann zulässig ist, wenn sie gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG von dem Beklagten ausnahmsweise zugelassen worden ist.

- 12 2.2 Der Hinweis der Klägerin auf Anlagen der Außenwerbung bei anderen Gewerbetreibenden an der Bundesstraße B B1 und auf das Gleichbehandlungsgebot führt ebenfalls nicht zum Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat nämlich zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Gleichheit im Unrecht nicht besteht, so dass sich die Klägerin nicht auf etwa rechtswidrig errichtete Anlagen der Außenwerbung anderer Gewerbetreibender berufen kann. Im Übrigen könnten die in Bezug genommenen Werbeanlagen auch zulässigerweise errichtet worden sein, weil für sie eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG erteilt wurde. Hierauf hat der Beklagte mit seinem Schriftsatz vom 12. Dezember 2016 zutreffend hingewiesen und ergänzend angeführt, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr gehe gegen illegal errichtete Werbeanlagen vor.
- 13 Im Hinblick auf die von der Klägerin angeführte Tankstelle gilt nichts anderes. Denn das Verwaltungsgericht hat zutreffend auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 4. April 1975 - IV C 55.74 -, juris Rn. 26 m. w. N.) und darauf abgehoben, dass wegen der Bedeutung, die den Tankstellen im modernen Straßenverkehr zukommt, nicht davon ausgegangen werden könne, das Bundesfernstraßengesetz habe deren Errichtung im Bereich des Errichtungsverbots an den Bundesstraßen schlechterdings unterbinden wollen. Mit dieser Rechtsprechung hat sich die Klägerin nicht auseinandergesetzt. Eine Gleichbehandlung mit der Werbeanlage oder den Preisanzeigen der Tankstelle kommt daher ebenfalls nicht in Betracht.

- 14 2.3 Auch hat die Klägerin keine offenbar nicht beabsichtigte Härte i. S. v. § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG anführen können, um ihrer hilfsweise erhobenen Neubescheidungsklage zum Erfolg zu verhelfen. Voraussetzung für einen solchen Ausnahmefall ist, dass das Errichtungsverbot nachhaltig in das Eigentum der Straßennachbarn eingreift und ihm ein erhebliches Opfer auferlegt, das über die jedermann treffenden Auswirkungen hinausgeht. Darüber hinaus muss die so zu bejahende Härte nicht beabsichtigt sein, was der Fall ist, wenn die Einhaltung des Errichtungsverbots unter den besonderen Umständen des Einzelfalls im Hinblick auf die durch § 9 FStrG angestrebten Verhältnisse an Bundesfernstraßen nicht erforderlich ist (zu allem Bender a. a. O. Rn. 132 ff. m. w. N.).
- 15 Ein solcher Fall ist hier nicht ersichtlich. Hierzu hat das Verwaltungsgericht zutreffend auf die der Klägerin und der Eigentümerin und Mitmieterin T... erteilte Errichtungserlaubnis verwiesen. Dass die Sicht auf die genehmigten Werbeanlagen durch die Tankstelle und durch eine Baumbepflanzung an der Straße teilweise erschwert oder verhindert werden könnte, mag zwar zutreffen. Allerdings trifft dies auch auf die in Streit stehende Werbeanlage zu, so dass der Hinweis des Gerichts nachvollziehbar ist, es leuchte dann nicht ein, warum die Klägerin überhaupt auf der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für diese Werbeanlage besteht.
- 16 Im Übrigen hat sich die Klägerin nicht wirksam mit der selbständig tragenden Erwägung des Verwaltungsgerichts befasst, dass die begehrte Ausnahme von dem Errichtungsverbot nicht mit dem diesem zu Grunde liegenden öffentlichen Belang der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu vereinbaren sei. Denn auch wenn - was die Klägerin möglicherweise mit ihrem Hinweis auf die Baumbepflanzung vortragen will - der Schriftzug nicht von allen Verkehrsteilnehmern gelesen werden kann, kann der großflächige Schriftzug, wie sich aus den am 1. April 2014 angefertigten Fotos ergibt, die sich in der Behördenakte befinden (S. 39 bzw. 42 der Behördenakte), jedenfalls von denjenigen Verkehrsteilnehmern erblickt werden, die aus bestimmten Richtungen an dem Gebäude vorbeifahren. Damit ist die Werbeanlage - wie vom Verwaltungsgericht ausgeführt - abstrakt geeignet, die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen.

- 17 Im Übrigen werden nach dem Wortlaut Anlagen der Außenwerbung grundsätzlich auch dann von dem Errichtungsverbot erfasst, wenn sie von der Straße aus nicht sichtbar sind. Dafür, dass der Ausnahmefall einer wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse dauerhaft fehlenden Wahrnehmbarkeit durch Verkehrsteilnehmer und damit ein Härtefall vorliegen könnte (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 10. Juni 2008 - 14 K 3577/06 - juris Rn. 44 ff.), ist hier nichts ersichtlich. Denn im Gegensatz zu dem dort errichteten Lärmschutzwall zuzüglich einer Lärmschutzwand liegt hier zwischen Straße und dem die Werbeanlage tragenden Gebäude nur eine Baumbepflanzung sowie ein Maschendrahtzaun (zu alledem Bender a. a. O. Rn. 136a). Dass nach klägerischer Auffassung die Werbeanlage „letztlich für einen reibungsvollen Verkehr“ dient, „um entsprechende Verkehrsteilnehmer, die gerade die Klägerin aufsuchen möchten, hierauf hinzuweisen und in weiterer Folge zu vermeiden, dass diese an der Firmeneinfahrt vorbeifahren“ (vgl. Schriftsatz vom 15. November 2016, S. 2 Mitte), ist schließlich ein weiterer Hinweis darauf, dass die Werbeanlage für aus bestimmten Richtungen kommende Verkehrsteilnehmer bemerkt werden kann und auch soll.
- 18 3. Soweit die Klägerin auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 hinweist, gilt nichts anderes, denn sie hat in ihrer Antragsbegründung nicht dargetan, welcher Verfahrensfehler vorliegen soll. Den unter Nr. 1 (fälschlich als Nr. 2 bezeichnet) angeführten Hinweisen zu den angeblichen ernstlichen Zweifeln lässt sich ebenfalls keine entsprechende Verfahrensrüge entnehmen. Auch der Schriftsatz der Klägerin vom 28. Dezember 2016 enthält keine weiteren ergänzenden Hinweise.
- 19 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung daher keinen Erfolg haben.
- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Döpelheuer